

2.2.1. Buchführungspflicht und Buchführungssysteme

Bis Ende 2006 orientierte sich die **Bilanzierungspflicht (Rechnungslegungspflicht)** am Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes, wobei konkrete Größenordnungen fehlten. Seit Inkrafttreten des **UGB (1.1.2007)** löst die **Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen** für (eingetragene) EinzelunternehmerInnen und Personengesellschaften automatisch die Verpflichtung Bücher zu führen aus.

Mit dieser Verpflichtung ist die Buchführung nach dem System der doppelten Buchhaltung (sog. **Doppik = Doppelte Buchführung in Kontenform**) inklusive Bilanzierung gemeint.

In dieser Buchhaltung müssen UnternehmerInnen **alle Geschäftstätigkeiten** aufzeichnen (z.B. Verkäufe, Lohn- und Gehaltszahlungen, Betriebsaufwand, Betriebserträge, Privatentnahmen, Wareneinkäufe etc.). Die Buchhaltung ist auch für betriebsfremde Personen eine wichtige **Informationsquelle**, weswegen bestimmte Regeln (§§ 189-283 UGB) für die Führung der Buchhaltung gesetzlich vorgeschrieben sind.

Rechnungslegungsvorschriften lt. §189(1) u. (4) UGB

Kapitalgesellschaften (GmbH und AG)	Personengesellschaften, die unternehmerisch tätig sind und keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben (sog. „verdeckte“ Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbH & Co KG)	alle anderen UnternehmerInnen (insbesondere EinzelunternehmerInnen u. Personengesellschaften)		
		„gewerbliche“ UnternehmerInnen		Angehörige d. freien Berufe Land- und Forstwirte „Überschussrechner“
unabhängig von der Größe sowie Tätigkeit	unabhängig von der Größe sowie Tätigkeit	Schwellenwert:		Unabhängig von der Größe
		Umsatzerlöse > € 400.000,—	Umsatzerlöse < = € 400.000,—	
Rechnungslegungspflicht			Keine Rechnungslegungspflicht	

Beachte

UnternehmerInnen sowie Angehörige von freien Berufen, die die den Schwellenwert nicht überschreiten können jedoch **freiwillig** Bücher im Sinne des UGB führen.

Jeder Unternehmer hat die Möglichkeit, seine Buchhaltung mit dem Computer durchzuführen. Es muss jedoch besonders darauf geachtet werden, dass alle Schriftstücke ordnungsgemäß gespeichert und sicher verwahrt werden!

Eine ordentliche Buchhaltung ermöglicht im Sinne des Gedankens der "**Steuergerechtigkeit**" die Erstellung von Steuererklärungen (für die Festsetzung der Umsatz- und der Einkommensteuer). Ohne Buchhaltung wäre somit die Festsetzung der Höhe dieser für den Staat so wichtigen Steuern nicht möglich.

Rechnungslegungsvorschriften: siehe auch Band II, Kapitel 8.1.

Buchführungssysteme:

Wie bereits oben beschrieben, gibt es nachfolgende Buchführungssysteme:

- 1) Doppelte Buchführung
- 2) Einnahmen-Ausgabenrechnung
- 3) Aufzeichnungen im Rahmen der steuerlichen Pauschalierung

Die doppelte Buchführung wird im nächsten Kapitel behandelt, Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie steuerliche Pauschalierung siehe Kapitel 10, Buchhaltung II.